

# Satzung

## Des Fördervereins Freundeskreis der Landesgartenschau 2027 Neustadt an der Weinstraße

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Landesgartenschau 2027 Neustadt an der Weinstraße.“ Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, von Kunst und Kultur, von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und des Sports. Weiterhin wird das Bürgerschaftliche Engagement zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke gefördert.
3. Der Zweck des Vereins verwirklicht sich darin, die Landesgartenschau in Neustadt an der Weinstraße zu unterstützen. Im Einzelnen werden die Zwecke insbesondere wie folgt verwirklicht:
  - a. der Verbesserung und des Erhalts der heimischen Flora und Fauna
  - b. der Entwicklung naturnaher Flächen und Uferbereiche zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes
  - c. der Verbesserung des Stadtklimas
  - d. dem Erhalt und der Weiterentwicklung von Gartenkunst und -kultur
  - e. der Einbeziehung von Kunst und Kultur in die Gartenschau, insbesondere durch Realisierung von Kunstobjekten durch Kunstausstellungen und Musikdarbietungen

- f. dem Hinführen der Bürger zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur, insbesondere durch die Schaffung eines grünen Wohnumfelds und von Anwohnergärten, der Partizipation sowie gezielte Informationen und Ausstellungen
  - g. der Bildung im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz
  - h. der Information über die in die Gartenschau einbezogenen Denkmäler
  - i. der Durchführung von Sportveranstaltungen im Rahmen der Landesgartenschau
4. Daneben fördert der Verein auch die Landesgartenschau 2027 Neustadt an der Weinstraße gGmbH, entsprechend den Zweckbestimmung in Nr. 2 ideell oder materiell. Der Verein ist insoweit Förderverein und Mittelbeschaffungskörper im Sinne des § 58 Nr.1. AO. Die Förderung der vorgenannten Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung gemeinnütziger Zweck zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Auf-

nahme. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, einer Begründung bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliederbeiträge in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Einzelheiten zur Erhebung des Beitrages regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 10 Beisitzern.
2. Der Verein wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Landesgartenschau 2027 Neustadt an der Weinstraße gGmbH hat das Recht einen Vertreter als Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Dieser Vertreter hat kein Stimmrecht.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die satzungsgemäße Ausführung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des jährlichen Rechenschaftsberichts
3. Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
4. Einberufung, Vor- / und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen
5. Erstellung einer Beitragsordnung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

## **§ 9 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Personen können einzeln oder „im Block“ gewählt werden.
2. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Personen aus dem Kreis der natürlichen Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

vier Mitglieder (mind. ein vertretungsberechtigtes Mitglied) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Beschlussfassung im Umlaufverfahren bzw. aufgrund telefonischer Beschlussfassung oder per Mail ist zulässig.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts, einschließlich des Kassenberichts, und die Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung zu Satzungsänderung bzw. Vereinsauflösung
6. Mitgliederaufnahme oder -ausschluss in Berufungsfällen

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und Angabe aller Beschlussvorlagen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Letzteres gilt nicht für wesentliche Anträge, die z.B. eine

Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, natürliche Personen müssen volljährig sein. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht erlaubt. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich zu informieren.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei der Abstimmung müssen mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Neustadt an der Weinstraße, 16.05.2025

**Name (Druckschrift)**

**Unterschriften**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---